

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/287

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Walterswil

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil vom 28. November 2008 wurde eine Neufassung des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der Vollendung des 44. Altersjahres.

Die Neufassung des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

Am 26. Januar 2009 wurde der Antrag auf Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beim Volkswirtschaftsdepartement eingereicht. Die Dienstpflichtalterserstreckung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft treten.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. In der Einwohnergemeinde Walterswil wurde die Dienstpflicht im Jahr 1998 bereits bis zur Vollendung des 44. Altersjahres erstreckt. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres stellt eine Anpassung der Dienstpflichtdauer an diejenige in den Gemeinden um Walterswil herum dar. Zudem garantiert sie ausbildungsmässig eine noch grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. In der letzten Zeit stellen sich insofern Probleme, als ein Grossteil der Jugendlichen heute infolge längerdauernder Aus- und Weiterbildung erst später Bereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr an den Tag legen kann. Dieser Erscheinung kann mit der längeren Dienstleistungsdauer, der in die Feuerwehr eingeteilten Personen, Rechnung getragen werden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Walterswil vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht bis zum 45. Altersjahr zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Walterswil beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(KST 80991 / KA439000)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Matthias Weidmann, Kleinfeld 11, 4657 Dulliken

Bezirksfeuerwehrverband Olten-Gösgen, Roger Heeb, Allmend 2, 4617 Gunzgen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil **(mit Rechnung, Einschreiben)**